



Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Maßnahmen der Öffnungsstufe 2 im Stadtkreis Freiburg

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von **§ 21 Absatz 9 Satz 1** der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg folgendes fest:

1. Im Gebiet des Stadtkreises Freiburg liegen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten von Maßnahmen der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Absatz 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO vor.
2. Am 29. Mai 2021 treten die Rechtswirkungen des § 21 Absatz 2 CoronaVO in Kraft.

Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Hinweis

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO ist Voraussetzung für Maßnahmen der Öffnungsstufe 2, dass in einem Stadt- oder Landkreis, in dem die Regelungen der Öffnungsstufe 1 bereits Anwendung finden, an 14 aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet und eine sinkende Tendenz besteht. Eine sinkende Tendenz liegt nach § 21 Abs. 7 Satz 1 Hs. 1 CoronaVO vor, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem ersten Tag der jeweiligen Öffnungsstufe die 7-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der 7-Tage-Inzidenz des ersten Tages der jeweiligen Öffnungsstufe liegt.

Im Stadtkreis Freiburg unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz seit dem ersten Tag der Öffnungsstufe 1 am 15.05.2021 an 14 aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 und lag durchschnittlich unter der 7-Tage-Inzidenz des ersten Tages der Öffnungsstufe 1. Am 15.05.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Freiburg 69,2. Bis einschließlich 28.05.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Freiburg im Durchschnitt 45,3.

Die Rechtswirkungen des § 21 Absatz 2 CoronaVO treten nach § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Maßgeblich für die Feststellung ist die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 28. Mai 2021

gez. Dorothea Störr-Ritter Landrätin